

# Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 11

27. Februar

2017

## Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) und der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), beide in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142, 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) hat der Kreistag am 12.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Haushaltsgesamtbeträge

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-413.749.187 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	413.793.263 Euro
mit einem Saldo von	44.076 Euro

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 Euro
mit einem Saldo von	0 Euro
mit einem Fehlbedarf von	44.076 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf mit einem Saldo von	16.426.691 Euro 2.359.000 Euro -21.740.030 Euro -19.381.030 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf mit einem Saldo von	19.381.030 Euro -19.915.500 Euro -534.470 Euro
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	-3.488.809 Euro

festgesetzt.

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2017 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

19.381.030 Euro.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2017 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt auf

9.650.000 Euro.

### § 4 Höchstbetrag der Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

30.000.000 Euro.

### § 5 Hebesätze der Kreisumlage

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Kreisumlage	36,3 v.H. der Umlagegrundlagen,
Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage)	14,3 v.H. der Umlagegrundlagen.

Die Kreisumlage einschließlich des Zuschlages ist mit je 1/12 der Jahressollbeträge zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

**§ 6 Stellenplan**

Es gilt der vom Kreistag am 12.12.2016 als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

**§ 7 Haushaltsvermerke**

Es gelten die Haushaltsvermerke gemäß Anlage 1 zu dieser Haushaltssatzung.

**§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen in folgenden Fällen geleistet werden:

1. mit vorheriger Zustimmung des Finanzdezernenten
  - a) überplanmäßig bis 25.000 Euro und
  - b) außerplanmäßig bis 15.000 Euro,
2. mit vorheriger Zustimmung des Kreisausschusses
  - a) Ausgaben, die auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.
  - b) Sonstige Ausgaben, wenn sie
    - durch spezielle Einnahmen gedeckt sind oder
    - geringfügig sind. Als geringfügig gelten Überschreitungen um bis zu 100 % bei Ansätzen bis zu 50.000 Euro, bis zu 30 % bei Ansätzen über 50.000 Euro bis zu 500.000 Euro, bis zu 15 % bei Ansätzen über 500.000 Euro sowie außerplanmäßige Ausgaben bis 50.000 Euro.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

**§ 9 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen**

Überplanmäßige Verpflichtungen (§ 102 Abs. 5 HGO) dürfen mit vorheriger Zustimmung des Kreisausschusses eingegangen werden, wenn sie geringfügig sind. Als geringfügig gelten Überschreitungen um bis zu

- 50 % bei Verpflichtungsermächtigungen bis zu 250.000 Euro,
- 30 % bei Verpflichtungsermächtigungen über 250.000 Euro.

In allen übrigen Fällen und bei außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

**§ 10 Haushaltsausgleich**

Der Fehlbedarf des Ergebnishaushalts wird gemäß § 24 Abs. 2 GemHVO aus Mitteln der aus Überschüssen der Vorjahre gebildeten Rücklage ausgeglichen.

Hofheim am Taunus, den 12.12.2016

Main-Taunus-Kreis  
Der Kreisausschuss

Michael Cyriax  
Landrat

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 bis 4 der Haushaltssatzung und zum festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite im Wirtschaftsplan der Volkshochschule Main-Taunus-Kreis sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

### Genehmigung

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2017 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**19.381.030,-- €**

(i. W.: "Neunzehn Millionen dreihunderteinundachtzigtausenddreißig Euro"),

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO.

2. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**9.650.000,-- €**

(i. W.: "Neun Millionen sechshundertfünfzigtausend Euro"),

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO.

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**30.000.000,00 €**

(i. W.: „Dreißig Millionen Euro“),

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO.

4. den unter Ziffer 3 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Volkshochschule Main-Taunus-Kreis“ für das Wirtschaftsjahr 2017 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**468.000,-- €**

(i. W.: "Vierhundertachtundsechzigtausend Euro"),

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 3 sowie 105 Absatz 2 HGO.

Darmstadt, den 20. Februar 2017

(Siegel)

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Lindscheid

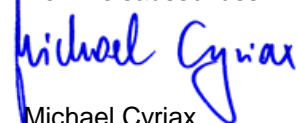
Regierungspräsidentin

## Auslegung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 1. März bis 9. März 2017 im Landratsamt in Hofheim, Am Kreishaus 1 - 5, Zimmer 3.002 öffentlich aus.

Hofheim, den 27. Februar 2017

Main-Taunus-Kreis  
Der Kreisausschuss



Michael Cyriax  
Landrat